OeAD (Österreichische Austauschdienst)-GmbH

Aktuelle Änderungen im Fremdenrecht

Hochschultagung 2017, Universität Salzburg

Dr. Peter Gaunerstorfer, Mag. Miriam Forster

FRÄG 2017 + Novelle AuslBG
Die wichtigsten Änderungen im Überblick: Allgemein

- Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017

→kundgemacht am 18.10.2017 in BGBl. I Nr. 145/2017, in Kraft seit 1.10. bzw. 19.10.2017

- Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

→kundgemacht am 22.5.2017 in BGBl. I Nr. 66/2017, in Kraft seit 1.10.2017

Die wichtigsten Änderungen für Studierende I

- Vereinheitlichung des zulässigen Beschäftigungs-ausmaßes für Studierende und Studienabsolvent/innen

→alle Inhaber/innen einer „Aufenthaltsbewilligung – Studierender“ haben nun die Möglichkeit eine Beschäftigungsbewilligung ohne Arbeitsmarktprüfung für bis zu **20h/Woche** erteilt zu bekommen

Hinweis: Beschäftigungsbewilligung weiterhin – auch für geringfügige Beschäftigungen – erforderlich!

Die wichtigsten Änderungen für Studierende II

- Verlängerung des Aufenthaltsrechts von Studienabsolvent/innen für die Arbeitssuche auf **12 Monate**

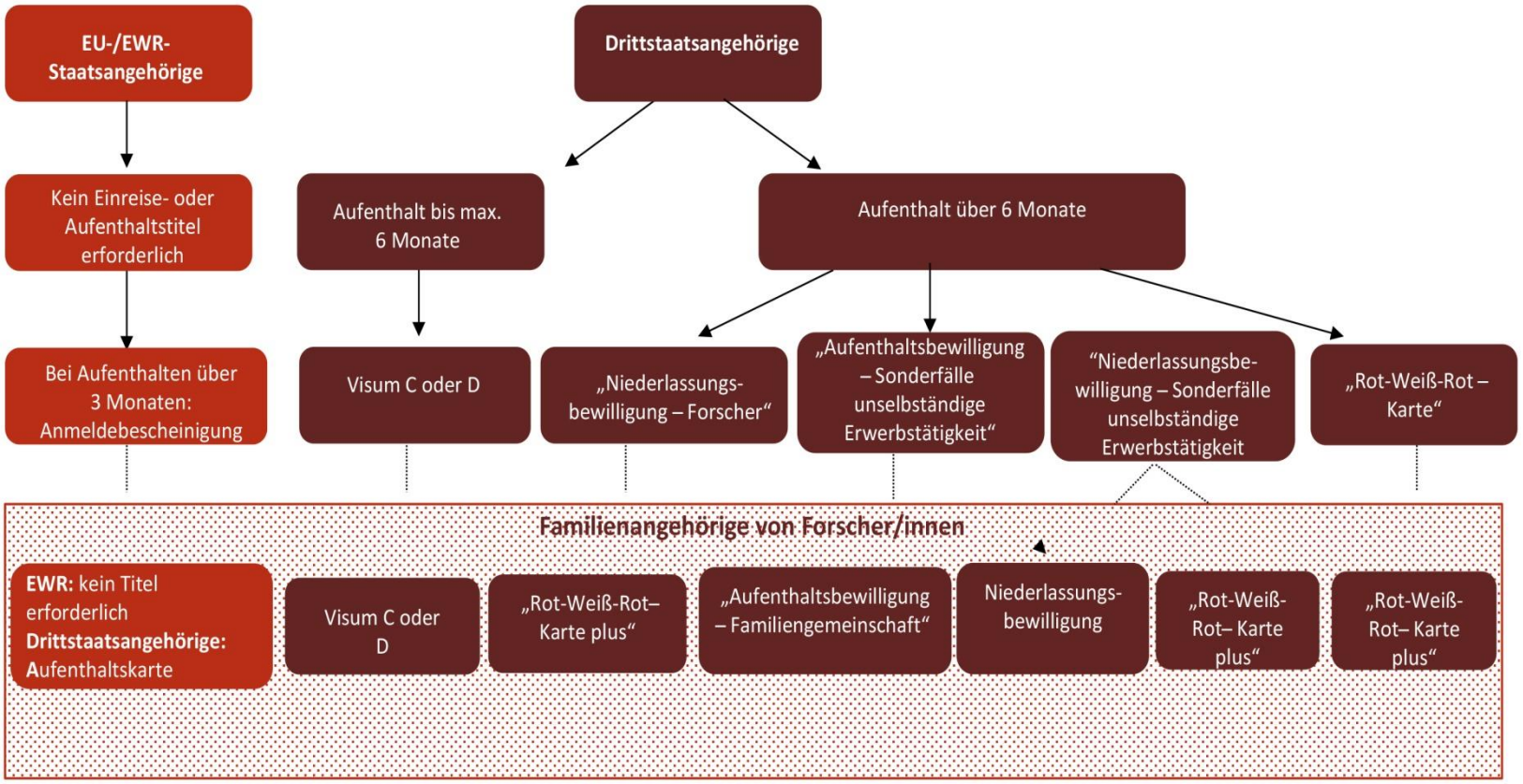
→einmalige Verlängerung der bisher innegehabten „Aufenthaltsbewilligung – Studierender“
→auch für die Zeit der Arbeitssuche kann nun eine Beschäftigungsbewilligung ohne Arbeitsmarktprüfung im Ausmaß von bis zu 20h/Woche erteilt werden

Die wichtigsten Änderungen für Studierende III

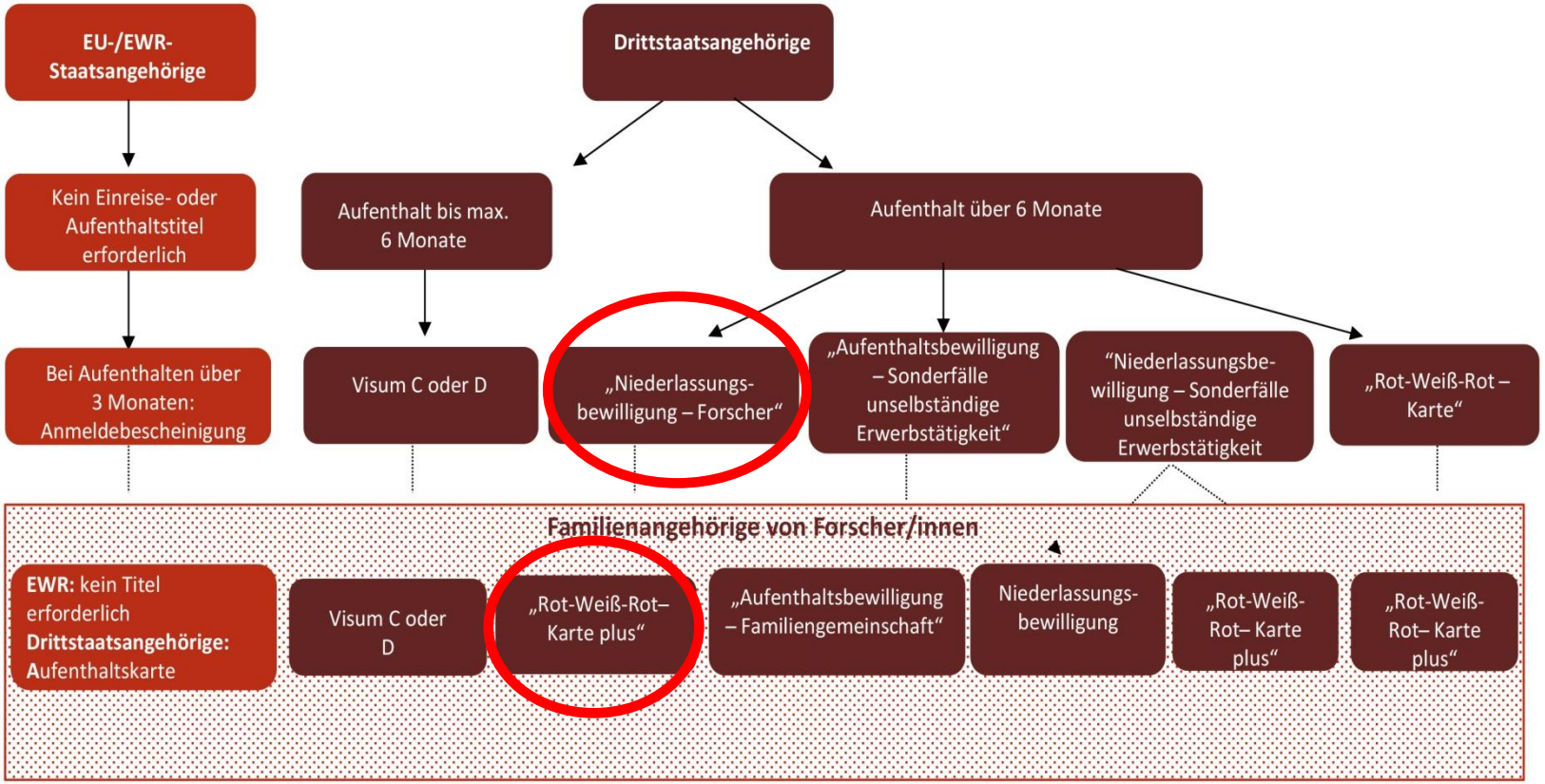
- Einbeziehung von **Bachelor**- und (**PhD-)Doktoratsstudienabsolvent/innen** in das „Rot-Weiß-Rot – Karten“ - System

→„Rot-Weiß-Rot – Karte für Studienabsolvent/innen“

Forscher/innen: Überblick über Einreise- und Aufenthaltstitel NEU



Forscher/innen: Überblick über Einreise- und Aufenthaltstitel NEU



Die wichtigsten Änderungen für Forscher/innen I

- “Aufenthaltsbewilligung – Forscher” wird **“Niederlassungsbewilligung – Forscher”** (§ 43c NAG)

→ Kann zur dauerhaften Niederlassung führen (= Aufenthaltsdauer in Österreich wird voll angerechnet)

Die wichtigsten Änderungen für Forscher/innen II

- Familienangehörige von Forscher/innen erhalten eine **„Rot-Weiß-Rot – Karte plus“**

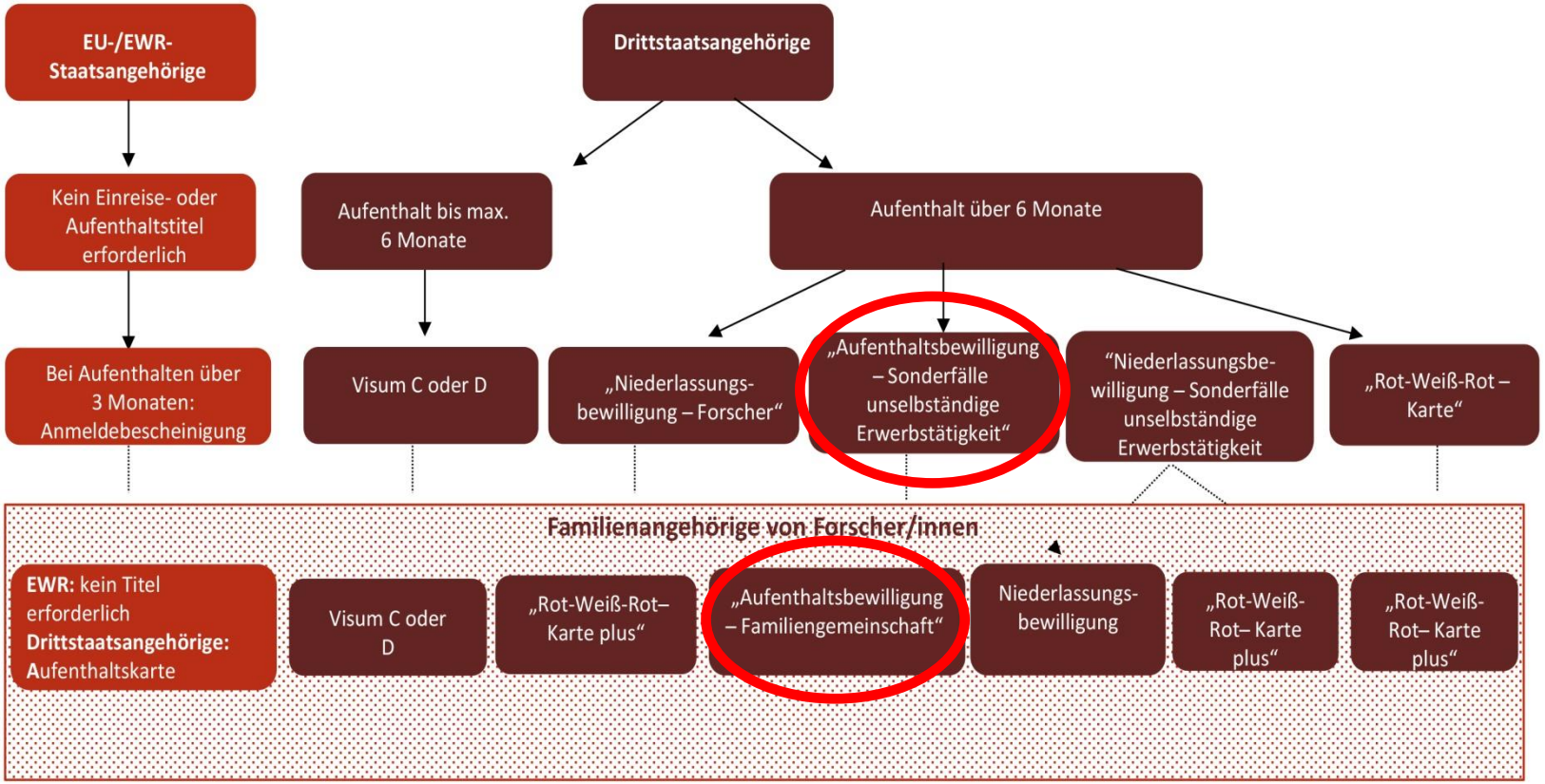
→spätere Niederlassung möglich

→unbeschränkter Arbeitsmarktzugang

→Modul 1 der Integrationsvereinbarung muss erfüllt werden, sofern keine Ausnahme besteht

→kein Nachweis von Deutschkenntnissen vor Zuzug notwendig

Forscher/innen: Überblick über Einreise- und Aufenthaltstitel NEU



Die wichtigsten Änderungen für Forscher/innen III

- Eingeschränkter Anwendungsbereich der **“Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“**

→Tätigkeit im Rahmen von Aus- und Weiterbildungs- oder Forschungsprogrammen der Europäischen Union

→ Austauschlehrer und Sprachassistenten an Unterrichts-anstalten und Universitäten im Rahmen zwischenstaatlicher Abkommen und Austauschprogramme

→ausländische Studenten oder Absolventen im Rahmen eines auf Gegenseitigkeit beruhenden Austauschprogrammes, sofern der Austausch über Vereine, bei denen entweder eine österreichische Hochschule Mitglied ist oder welche in Zusammenarbeit mit einer österreichischen Hochschule tätig sind, abgewickelt wird

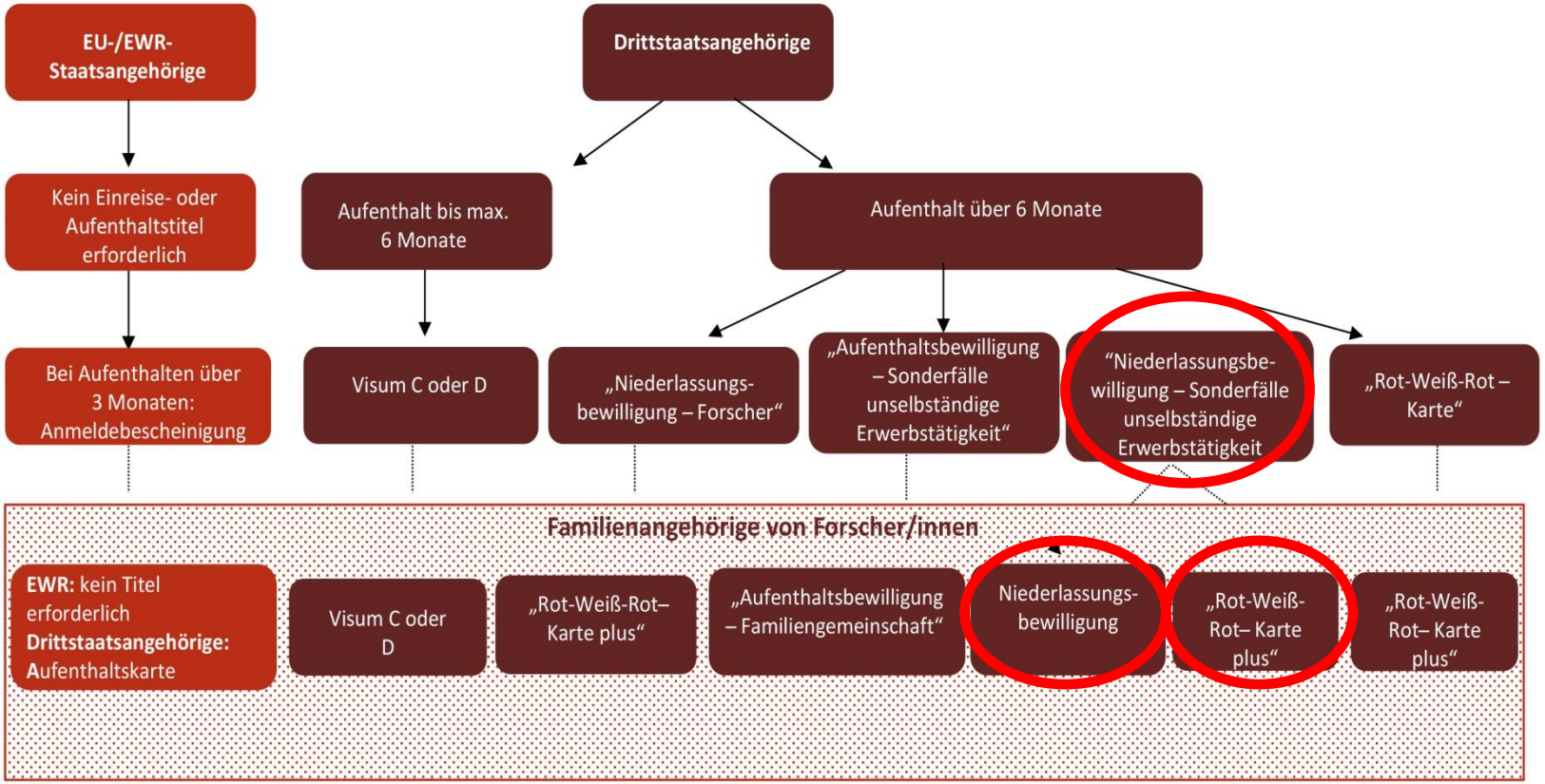
Die wichtigsten Änderungen für Forscher/innen IV

- Familienangehörige erhalten **“Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft”**

→ Da es sich um keine Niederlassung handelt, sind Familienangehörige von der Integrationsvereinbarung und Deutsch vor Zuzug nicht erfasst

→ Eine Beschäftigungsbewilligung kann nach vorheriger Arbeitsmarktprüfung ausgestellt werden

Forscher/innen: Überblick über Einreise- und Aufenthaltstitel NEU



Die wichtigsten Änderungen für Forscher/innen V

- Neue Variante **“Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“** (§ 43b NAG) -zusätzlich zur “Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“

→ Ausländer in öffentlichen und privaten Einrichtungen und Unternehmen hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Forschung und Lehre, in der Entwicklung und der Erschließung der Künste sowie in der Lehre der Kunst und deren Ehegatten und Kinder;

→ Ausländer hinsichtlich ihrer Lehr- oder Forschungstätigkeit an Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen gemäß dem Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge

→ Ausländer hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen oder pädagogischen Tätigkeit oder im Rahmen ihrer Ausbildung an der Diplomatischen Akademie und an der Sicherheitsakademie

Die wichtigsten Änderungen für Forscher/innen VI

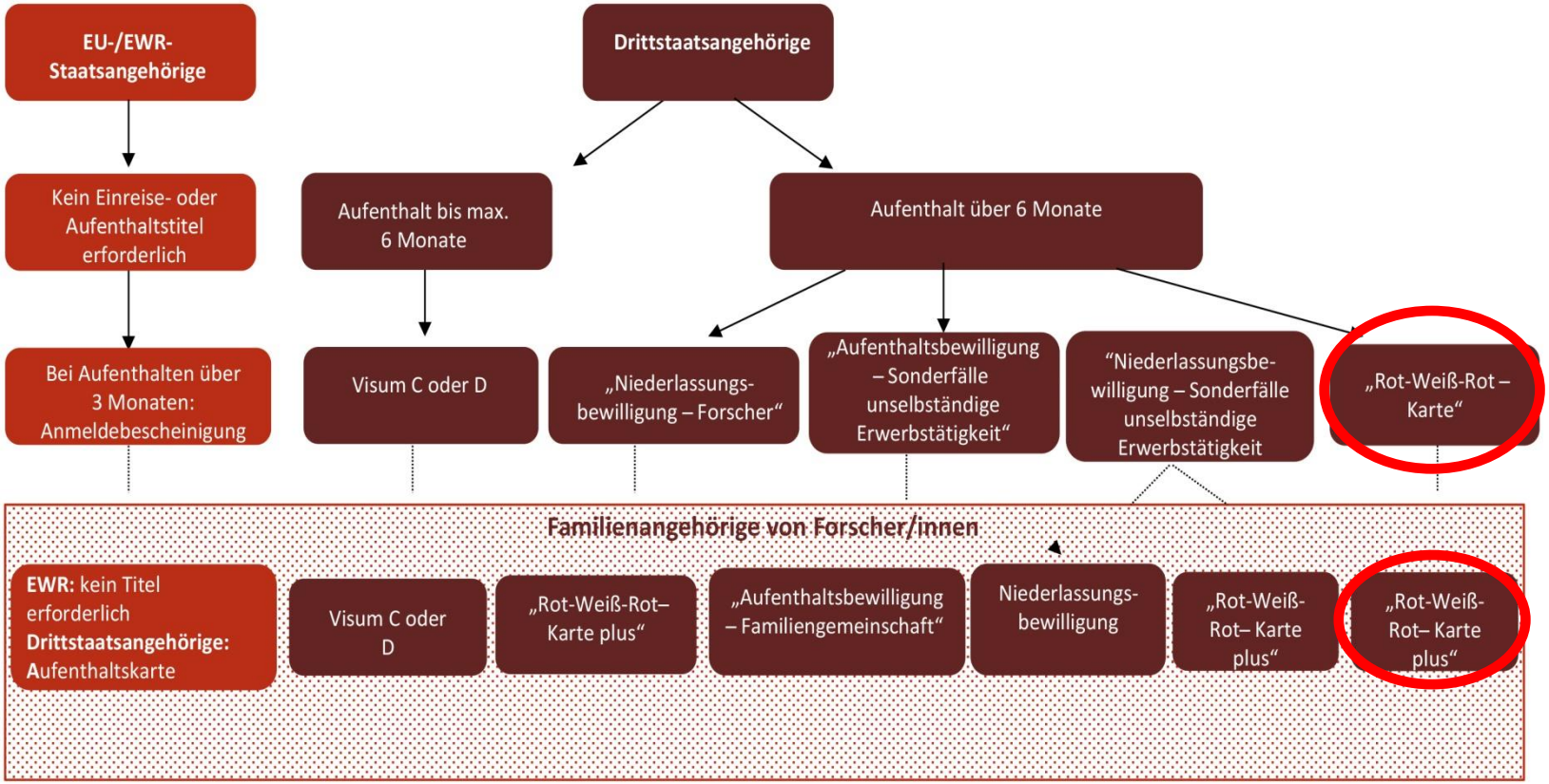
- Familienangehörige erhalten **“Rot-Weiß-Rot – Karte plus”** (wenn es sich um eine Tätigkeit nach §1 Abs 2 lit i AuslBG handelt)

→Niederlassung
→unbeschränkter Arbeitsmarktzugang
→Modul 1 der Integrationsvereinbarung muss erfüllt werden
→Nachweis von Deutschkenntnissen vor Zuzug (Niveau A1)

- Bei den übrigen Anwendungsfällen erhalten Familienangehörige eine **„Niederlassungsbewilligung“**

→nur selbständige Erwerbstätigkeit
→Modul 1 der Integrationsvereinbarung muss erfüllt werden
→Nachweis von Deutschkenntnissen vor Zuzug (Niveau A1)
→quotenpflichtig

Forscher/innen: Überblick über Einreise- und Aufenthaltstitel NEU



Die wichtigsten Änderungen für Inhaber/innen von “Rot-Weiß-Rot – Karten”

- „Rot-Weiß-Rot – Karten“ werden nun allgemein für eine Dauer von **2 Jahren** ausgestellt, sofern der Arbeitsvertrag keine kürzere Dauer aufweist

→ in kürzeren Fällen wird die Karte für die Dauer des Arbeitsvertrages plus 3 Monate ausgestellt

- Ein Wechsel von „Rot-Weiß-Rot – Karte“ auf „Rot-Weiß-Rot – Karten plus“ ist erst nach **21 Monaten** Beschäftigung unter den für die Zulassung maßgeblichen Voraussetzungen **innerhalb der letzten 24 Monate** möglich

Die wichtigsten Änderungen Allgemeines

- „Niederlassungsbewilligung – Forscher und „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ können nun nach 2 Jahren Innehabung **für 3 Jahre** ausgestellt werden (gilt auch für alte „Aufenthaltsbewilligungen Forscher und Sonderfälle“)

→weiterhin auch bei „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ und „Niederlassungsbewilligung“ möglich

Exkurs: Integrationsvereinbarung Modul 1

- Erfüllungsverpflichtung grundsätzlich **binnen 2 Jahren ab erstmaliger Erteilung** z.B. der folgenden Aufenthaltstitel:

→„Rot-Weiß-Rot – Karte“

→„Rot-Weiß-Rot – Karte plus“

→„Niederlassungsbewilligung“

[…]

→„Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“

Exkurs: Integrationsvereinbarung Modul 1

Modul 1 **gilt als erfüllt**:

- wenn die **Integrationsprüfung (Wertinhalte)** und **Sprachnachweis (A2)** erbracht wurde *oder*
- wenn ein Schulabschluss vorliegt, der der **allgemeinen Universitätsreife** oder einem **Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht**, vorliegt *oder*
- für Inhaber/innen bestimmter „Rot-Weiß-Rot – Karten“ (Besonders Hochqualifizierte, Schlüsselkräfte, Studienabsolvent/innen)

Exkurs: Integrationsvereinbarung Modul 1

Von der Erfüllungspflicht sind z.B. **ausgenommen**:

- Unmündige (unter 14 Jahren) *oder*
- Personen, die schriftlich *unwiderruflich* auf die Stellung eines weiteren Verlängerungsantrages nach 24 Monaten verzichten – dh wenn der Aufenthalt kürzer als 24 Monaten dauert

Exkurs: Integrationsvereinbarung Modul 1

Forscher/innen erfüllen daher Moduls 1 der Integrations-vereinbarung aufgrund der vorhandenen Universitätsreife!

→Gegebenenfalls muss aber damit gerechnet werden, dass ein entsprechender **Nachweis der allgemeinen Universitätsreife bzw. des Schul- oder Studienabschlusses** in beglaubigter und übersetzter Form vorgelegt werden muss

→Auch Angehörige von Forscher/innen können wie zuvor beschrieben von der Erfüllung des Moduls 1 nicht betroffen sein

Exkurs: Deutsch vor Zuzug

- Erfüllungsverpflichtung grundsätzlich mit **erstmaliger Beantragung** der folgenden Aufenthaltstitel (Niveau A1):

→„Rot-Weiß-Rot – Karte plus“

→„Niederlassungsbewilligung“

[…]

→„Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“

Exkurs: Deutsch vor Zuzug

Nachweis **gilt als erbracht** wenn:

→die Voraussetzungen zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung vorliegen

Exkurs: Deutsch vor Zuzug

Von der Erfüllungspflicht sind z.B. **ausgenommen**:

→Unmündige (unter 14 Jahren)

→Familienangehörige von Inhaber/innen einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ für besonders Hochqualifizierte

→Familienangehörigen von Inhaber/innen einer „Niederlassungsbewilligung – Forscher“

→Personen, die schriftlich *unwiderruflich* auf die Stellung eines weiteren Verlängerungsantrages nach 24 Monaten verzichten – dh wenn der Aufenthalt kürzer als 24 Monaten dauert

Exkurs: Deutsch vor Zuzug

Für Forscher/innenerfüllen daher auch den Nachweis von Deutsch vor Zuzug aufgrund der vorhandenen Universitätsreife!

→Gegebenenfalls muss aber damit gerechnet werden, dass ein entsprechender **Nachweis der allgemeinen Universitätsreife bzw. des Schul- oder Studienabschlusses** in beglaubigter und übersetzter Form vorgelegt werden muss

→Auch Angehörige von Forscher/innen können wie zuvor beschrieben von der Erfüllung des Nachweises nicht betroffen sein

Übergangsbestimmungen I

- Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttreten des neuen Gesetzes gültigen ATs **gelten ex lege als die neuen Aufenthaltstitel** weiter:

→Aufenthaltsbewilligung „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ als „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ oder als „Niederlassungs-bewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“

→„Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ als „Niederlassungs-bewilligung – Forscher“

→„Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“ als „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ oder „Niederlassungsbewilligung“

Übergangsbestimmungen II

- Bisher im Rahmen einer “Aufenthaltsbewilligung” gesammelte Aufenthaltszeiten werden bei ex-lege-Umstieg auf “Niederlassungsbewilligung” 1:1 als Niederlassungszeiten angerechnet (Umstieg auf “Daueraufenthalt – EU” **nach 5 Jahren** bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen direkt möglich)
- Eine etwaig notwendige Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung ist grundsätzlich immer erst in 2 Jahren ab der 1. Verlängerung des (ex-lege) neuen Aufenthaltstitels notwendig, außer wenn der Titel im Zuge der Verlängerung für 3 Jahre ausgestellt werden soll

Informationsmaterialien des OeAD

- OeAD-Website:
  www.oead.at/entry
  www.oead.at/einreise
- Leitfaden für Studierende
- Leitfaden für Forscher/innen
- Übersicht über die österreichischen Aufenthaltstitel für Studierende und Forscher/innen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Dr. Peter Gaunerstorfer
Mag. Miriam Forster

T +43 1 534 08-202
E recht@oead.at
www.oead.at

euraxess
RESEARCHERS IN MOTION